

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen
Kirche
in Bayern vom 18. Dezember 2012 für den Geltungsbereich der DiVO**

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am 18. Dezember 2012 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, ber. S. 209), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 25. Oktober 2012, (KABI S. 356), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird nach der Zahl „37,“ die Zahl „38,“ eingefügt.
2. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 werden die Wörter „Beschäftigte, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert sind, sowie für“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6a) Für Beschäftigte, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert sind, gilt Absatz 4 mit folgenden Maßgaben:

 - a) Anstatt bis zum 30. Juni 2013 kann der Antrag gemäß Satz 1 bis zum 31. Dezember 2013 gestellt werden.
 - b) Erfolgt bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis nach Satz 2 die Wiederaufnahme der Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2012, kann der Antrag bis zum 31. Dezember 2013 gestellt werden; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück.“
3. Die Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 20 Abs. 1 der Dienstvertragsordnung wird wie folgt geändert:

Die Entgeltgruppe 6 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) § 1 Nummern 1 und 2 dieser Arbeitsrechtsregelung treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) § 1 Nummer 3 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Dienstverhältnisse, die bis 31. Dezember 2012 in der Entgeltgruppe 6 der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 20 Abs. 1 der Dienstvertragsordnung eingruppiert waren, bleiben von der Rechtsänderung unberührt.